Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

18.11.1969 - Nr. 89 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 89

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. November 1969

Weihnachtsbeihilfe 1969 für Sozialhilfeempfänger

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 5. November 1969 folgenden Dringlichkeitsantrag an die Deputation für das Wohlfahrtswesen, die Deputation für Jugendwohlfahrt und die Finanzdeputation überwiesen:

„Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Der Senat wird ersucht, die ab Januar 1970 erhöhten zur Auszahlung kommenden Sozialhilfesätze für die Berechnung des Weihnachtsgeldes 1969 zugrunde zu legen, um den ab Januar 1970 anspruchsberechtigten Personenkreis zu erfassen."

Der Senat überreicht der Bürgerschaft nachfolgend den Bericht der Deputation für das Wohlfahrtswesen und für Jugendwohlfahrt, dem die Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 18. November 1969 beigetreten ist.

Bericht

Die aus dem letzten Halbsatz des Antrages folgende Zielsetzung, einen erst nach der Regelsatzerhöhung am 1. Januar 1970 sozialhilfeberechtigten Personenkreis in den Empfängerkreis für die Weihnachtsbeihilfe 1969 einzubeziehen, bewirkt keine befriedigende Lösung.

Die Regelsatzerhöhung zum 1. Januar 1970 bringt gegenüber den geltenden Regelsätzen einen Anstieg um durchschnittlich 6 Prozent. Nach der geltenden Regelung liegt die Einkommensgrenze für die Weihnachtsbeihilfe 1969 um **mindestens 10 Prozent** über den geltenden Einkommensvoraussetzungen für die Sozialhilfe. Die geltende Einkommensgrenze als Bezugsvoraussetzung für die Weihnachtsbeihilfe 1969 liegt also um **mindestens 4 Prozent** auch über den sich durch die Regelsatzerhöhung zum 1. Januar 1970 neu ergebenden Einkommensvoraussetzungen. Ein Teil des nach der Antragsformulierung als neu hinzutretend vorgestellten Personenkreises ist also bereits nach der geltenden Regelung bezugsberechtigt. Auch eine Erhöhung der Regelsätze zum 1. Dezember 1969 würde in diesem Zusammenhang zu keinem anderen Ergebnis führen.

Der vorliegende Antrag hat aber eine zweite und reale Wirkung. Er hebt generell die Einkommensgrenze der Weihnachtsbeihilfe leicht an und bezieht daher neue Berechtigte in die Regelung ein.

Wenn dieser „Nebeneffekt" entsprechend ausgestaltet würde, könnte die Weihnachtsbeihilfe 1969 einen größeren Personenkreis erreichen, der im Vergleich mit Sozialhilfeempfängern noch als wirtschaftlich schlecht gestellt bezeichnet werden kann. Damit würden insbesondere Sozialrentner erfaßt, die 1968 als „Grenzfälle" die derzeitige Weihnachtsbeihilfe, jedenfalls im Rahmen der sogenannten „auslaufenden Regelung" erhalten haben und die in der Tat durch die Rentenanpassung 1969 ganz oder teilweise aus der Bezugsberechtigung für die Weihnachtsbeihilfe einkommensmäßig herausgewachsen sind.

Diese Wirkung ist dadurch zu erreichen, daß der zehnprozentige Zuschlag zur errechenbaren, individuellen Einkommensgrenze der Weihnachtsbeihilfe auf 20 Prozent angehoben wird.

Die zu erwartende Mehrausgabe dürfte ca. 60 000,— DM betragen. Abweichungen nach unten und oben sind möglich, da der berechtigte Personenkreis der Zahl nach nicht ermittelt werden kann.

Die Deputation für das Wohlfahrtswesen und für Jugendwohlfahrt haben dementsprechend in ihrer gemeinsamen Sitzung am 17. November 1969 beschlossen, den Zuschlag zur individuellen Einkommensgrenze von 10 Prozent auf 20 Prozent zu erhöhen. Damit ergeben sich für die Weihnachtsbeihilfe 1969 folgende Voraussetzungen:

„Die Weihnachtsbeihilfe sollen erhalten:

a) alle im Dezember 1969 bekannten Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (u. a. auch im Rahmen der Ausbildungshilfe, der Eingliederungshilfe für Behinderte und der Tbc-Hilfe) im Rahmen der Sozialhilfe, Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen von Erziehungshilfen nach dem JWG, von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt und von Erziehungsbeihilfen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge;

b) Personen, deren Einnahmen aus Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe u. ä. Leistungen den Regelsatz der Hilfe zum LU + evtl. Mehrbedarf + Miete + 20 Prozent nicht übersteigen. Übersteigen die Einnahmen diese Einkommensgrenze um nicht mehr als den Betrag der Weihnachtsbeihilfe, so ist der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag der Einnahmen auf den Satz der Weihnachtsbeihilfe anzurechnen (sogenannte auslaufende Regelung)."

Die Finanzdeputation ist der vorstehenden Stellungnahme in ihrer Sitzung am 18. November 1969 beigetreten.

Mevissen
Bürgermeister
Senator für Wohlfahrt
und Jugend

Maaß
Sprecherin der
Deputation für
Wohlfahrt

Bugla
Sprecher der
Deputation für
Jugendwohlfahrt

Carl Schünemann Bremen